

Anlage A

**Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der
Beteiligung nach § 13a (1) Nr. 2 BauGB mit dem
jeweiligen Ergebnis der Prüfung**

Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 162 „Niederbergische Allee“, 1. Änderung, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Naturschutzverbände mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
1	Kreis Mettmann - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde - Kreisgesundheitsamt - Untere Landschaftsbehörde	19.02.2013	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162. Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Altlasten: Die bereits vorgebrachten Hinweise und Anregungen für das Plangebiet wurden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Weitere Anregungen und Hinweise werden von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vorgebracht.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Bauleitplanverfahren keine Bedenken. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für nicht erforderlich gehalten.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreis Ausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Umweltprüfung/Eingriffsregelung/Artenschutz:</u> Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 löst in Teilbereichen den noch rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 162 ab. Daher muss die 1. Änderung auch die von ihr ausgelösten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfassen und einer Lösung zuführen. Es wird angeregt zur 1. Ände-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gefordert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme und Anregung werden zur Kenntnis genommen. Eine Neubilanzierung wurde im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 erstellt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>zung des Bebauungsplanes eine Neubilanzierung im Rahmen der Änderung des LBP's durchzuführen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die ULB geht weiterhin davon aus, dass die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Offenlandavifauna, weiterhin wie bisher abgehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Artenschutz als eigenständige Vorschrift neben der Eingriffsregelung steht und keinem baurechtlichen Abwägungsvorbehalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt, sondern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Planrealisierung zwingend zu beachten ist, um die Rechtssicherheit der Planung im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen.</p> <p><u>Planungsrecht:</u> Aus Sicht der Fachbehörden des Kreises Mettmann führt die Bebauungsplanänderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung.</p>	<p>Die Stellungnahme und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Offenlandavifauna sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 nicht betroffen. Im Rahmen der Regelungen zum Bebauungsplan Nr. 162 werden seit dem Jahr 2008 auf geeigneten Flächen innerhalb der Verbreitungsgebiete der betroffenen lokalen Feldvogelpopulationen artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen in Kooperation mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und ansässigen Landwirten durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
15	BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband	26.02.2013	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 bestehen Seitens des BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband keine Bedenken. Es wird lediglich auf die bereits abgegebene Stellungnahme (DÜ-BP-0863-2-KL) vom 19.12.2011 bezüglich der Entwässerung hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und die Gewerbegebiete entwässern im Trennverfahren. Das in den Baugebieten anfallende Niederschlagswasser wird in das Regenrückhaltebecken westlich der Niederbergischen Allee eingeleitet, in einem Regenklärbecken gereinigt und gedrosselt über einen Graben dem Mahnerter Bach zugeleitet. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.</p>
	AGNU e. V. HAAN	20.03.2013	<p>Von der AGNU e. V. werden einige ökologische Maßnahmen gefordert. Zum einen eine extensive Dachbegrünung, die Anlage eines Gewässers (nicht als Amphibiengewäs-</p>	<p>Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 wurde eine Artenschutzuntersuchung durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen der Artenschutzunter-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>ser) und Nisthilfen für Falken, Mauersegler und Schwalben. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung im Hinblick auf das Landschaftsbild, wie auch Einfluss auf Brutplätze der Feldvögel untersucht werden sollen.</p>	<p>suchung und den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 162 werden seit dem Jahr 2008 auf geeigneten Flächen innerhalb der Verbreitungsgebiete der betroffenen lokalen Feldvogelpopulationen artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen in Kooperation mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und ansässigen Landwirten durchgeführt. Die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Offenlandavifauna sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 nicht betroffen. Da das Plangebiet bereits weitgehend entwickelt und bebaut ist, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt oder verletzt werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 des BauGBs durchgeführt welche zum Ergebnis kommt, dass es bezüglich des Landschaftsbildes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p>

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan

Ihr Schreiben 19.2.2013
Aktenzeichen 80-2
Datum 19. März 2013

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 84-2606
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 162
Beteiligung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Bereich Niederbergische Allee

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

1. Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des BP 162. Zu dem Planvorhaben werden keine Anregungen vorgebracht.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für nicht erforderlich gehalten.

3. Untere Bodenschutzbehörde

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

...

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

...

4. Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB abgewickelt werden; ein Umweltbericht mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung ist dann nicht erforderlich. Da die zulässige Grundfläche über 20.000 qm und unter 70.000 qm liegt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Ergebnis durchgeführt, dass *„die Bauleitplanung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs.4 Satz 4 in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Bebauungsplanänderung führt somit voraussichtlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung.“*

Da die 1. Änderung aber den derzeitigen BP Nr. 162 in ihrem Teilbereich ablöst, muss die 1. Änderung auch die von ihr ausgelösten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfassen und einer Lösung zuführen. Es wird daher angeregt, zur 1. Änderung des BP auch eine Neubilanzierung im Rahmen der Änderung des LBP durchzuführen.

Artenschutz:

Die ULB geht weiterhin davon aus, dass die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Offenlandavifauna, weiterhin wie bisher abgehandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Artenschutz als eigenständige Vorschrift neben der Eingriffsregelung steht und keinem baurechtlichen Abwägungsvorbehalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt, sondern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Planrealisierung zwingend zu beachten ist, um die Rechtssicherheit der Planung im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen.

5. Planungsrecht:

Das Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 soll als beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Aus Sicht der Fachbehörden des Kreises Mettmann führt die Bebauungsplanänderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung.

Im Auftrag

Saxler



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Stadt Haan
Eingang: 01. März 2013
Amt:



Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan

Ihr Zeichen
61-bo

Ihre Nachricht vom
19.02.2013

Unser Zeichen
DÜ-BP-0863-3-KL

Grüten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -236

E-Mail
Marita.Kolk@brw-haan.de

Datum
26.02.2013

Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 162 "Niederbergische Allee" hier: Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir verweisen jedoch auf unsere frühere Stellungnahme zum Bebauungsplan 168 "Technologiepark Haan/ NRW, 2. BA" vom 19.12.2011 (DÜ-BP-0863-2-KL) bezüglich der Entwässerung.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Stadt Haan
Herrn Bolz
Alleestr. 8

42781 Haan

AGNU e.V. HAAN
Sven M.Kübler
Am Bandenfeld 50
42781 Haan
20.03.2013

Betr.: BP 162 / 1.Änderung „Niederbergische Allee“
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrter Herr Bolz,

bereits in unserer Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan – damals noch unter der Bezeichnung Südliche Millrather Str.“- im April 2007 haben wir auf die Problematik des Artenschutzes hingewiesen.

Ohne Trägerbeteiligung wurden inzwischen die festgelegten Gebäudehöhen um 2 m überschritten. Diese Maßnahme hätte durchaus unter dem Gesichtspunkten Landschaftsbild, wie auch Einfluss auf Brutplätze der Feldvögel untersucht werden sollen!

Da nun aber Fakten geschaffen wurden, macht es keinen Sinn bezogen auf die 1.Änderung weitere Umweltauswirkungen zu untersuchen.

Gleichwohl fordern wir im Gegenzug einige ökologische Maßnahmen:

- extensive Dachbegrünung
- Anlage eines Gewässers (nicht als Amphibiengewässer)
- Nisthilfen für Falken, Mauersegler, Schwalben

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler
AGNU Haan e.V.

